Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1975) Drucksache 8/1369

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1369
18. 03. 75

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz über die Öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über die Öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1

Errichtung und Geltungsbereich

(1) In der Freien Hansestadt Bremen wird eine Öffentliche Rechtsberatung eingeführt. Die Öffentliche Rechtsberatung gehört zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug.

(2) Die Öffentliche Rechtsberatung kann von jedem in Anspruch genommen werden, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage sind, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, oder die eine kostenlose Rechtsberatung von anderer Seite in Anspruch nehmen können, sind von den Leistungen der Öffentlichen Rechtsberatung ausgeschlossen.

(3) Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene das Amtsgericht anrufen.

Der Beschluß des Amtsgerichts ist unanfechtbar.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 2

Umfang und Art der Beratung

(1) Die Öffentliche Rechtsberatung wird auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts tätig.

(2) Die Öffentliche Rechtsberatung wird auch in Rechtsangelegenheiten tätig, an denen die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen, sowie die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(3) Die Öffentliche Rechtsberatung erteilt Rechtsauskünfte und gewährt Rechtsbeistand, insbesondere durch Gespräche über die Sach- und Rechtslage, Empfehlungen, Hilfe bei telefonischen und schriftlichen Kontakten und durch Entwerfen von Schriftsätzen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(4) Die Öffentliche Rechtsberatung prüft die Sach- und Rechtslage objektiv und wirkt in geeigneten Fällen auf einen Interessenausgleich zwischen den Parteien hin. Wenden sich in einer Rechtsangelegenheit mehrere Parteien an die Öffentliche Rechtsberatung, so ist jede Partei von einem anderen Berater zu betreuen.

(5) Die Öffentliche Rechtsberatung vertritt nicht vor Gericht und sonstigen Spruchkörpern.

§ 3

Berater

Die Beratung nach § 2 dieses Gesetzes erfolgt durch Berater, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Rechtspfleger können nebenberuflich in Spezialgebieten beraten.

§ 4

Weisungsfreiheit

Die Tätigkeit als Berater unterliegt keiner Weisung.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Berater sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren. Dies gilt auch gegenüber Behörden.

§ 6

Voraussetzungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Rechtsberatungsstellen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Rechtsberatung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes näher zu bestimmen.

§ 7

Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Rechtsberatung wird eine Gebühr erhoben. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe und den Erlaß der Gebühren zu regeln.

§ 8

Aufgabenübertragung

Der Senat kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz den Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen übertragen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

In § 5 a wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Richtern können ferner mit ihrem Einverständnis Aufgaben in der Öffentlichen Rechtsberatung nach dem Gesetz über die Öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden."

Artikel 3

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

An § 1 Abs. 6 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Er ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerkammern die Aufgaben des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen zu übertragen."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Kähler und Fraktion der SPD

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.